

Presseinfo Januar 2026 – 1

## **Kosten für Ladestrom für betriebliche E-Autos oder Plug-In-Hybrids Steuerfreie Erstattung nur noch bei Aufzeichnung der Strommenge**

---

Lädt der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten E- oder Plug-In-Hybrid-Firmenwagen privat, d.h. entweder zu Hause oder an einer öffentlichen Ladestation als Selbstzahler auf, kann der Arbeitgeber ihm die selbst getragenen Stromkosten steuerfrei als Auslagenersatz erstatten.

„Neu seit dem 01.01.2026 ist, dass die bisher bekannten Pauschalen zur Erstattung von selbstgetragenen Stromkosten beim Laden zu Hause nicht mehr angewendet werden dürfen. Dadurch ist die Berechnung der steuerfreien Erstattung aufwändiger als vorher“, erläutert David Martens, stellvertretender Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Sofern ein Beleg über das Laden an einer öffentlichen Ladesäule vorliegt, ist die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber weiterhin gar kein Problem. „Seit 2026 dürfen die tatsächlich verauslagten Kosten an öffentlichen Ladesäulen zusätzlich zu den Kosten beim Laden zu Hause erstattet werden. Bisher musste der Arbeitgeber entscheiden, ob er die nachgewiesenen Kosten vom Laden an öffentlichen Ladesäulen oder die Pauschalen für das Laden zu Hause erstattet“, erklärt Martens.

Für die Ermittlung, der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs zu Hause, muss jetzt die zum Laden verwendete Strommenge genau ermittelt und dokumentiert werden. Diese Strommenge ist dann mit dem Preis je kWh zu multiplizieren.

Die zum Laden des betrieblichen Fahrzeugs verbrauchte Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachzuweisen. Ein mobiler Stromzähler kann beispielsweise der wallbox- oder der fahrzeuginterne Stromzähler sein. „Diese Daten müssen dann monatsgenau dokumentiert werden, z.B. mittels Screenshots“, rät Martens.

Die zum Laden verbrauchte Strommenge ist dann mit dem Strompreis aus dem individuellen Stromvertrag des Arbeitnehmers zu multiplizieren. Auch ein zu zahlender Grundpreis ist anteilig zu berücksichtigen. Alternativ kann die Strompreispauschale als Strompreis angesetzt werden. Sie beträgt für 2026 0,34 € je kWh. „Das ist vorteil-

haft, wenn der individuelle Strompreis des Arbeitnehmers darunter liegt oder er dem Arbeitgeber seinen Stromvertrag nicht offenlegen möchte“, erläutert Martens.

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromladekosten nicht, kann der Arbeitnehmer diese Kosten vom geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs abziehen. Zwingende Voraussetzung ist dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer zu einer Aufladung des Firmenfahrzeugs auf eigene Kosten arbeitsrechtlich verpflichtet ist. Dies kann im Rahmen der Vereinbarung zur Firmenwagenüberlassung erfolgen.

„Egal, ob der Arbeitgeber die Stromladekosten steuerfrei erstattet oder der Arbeitnehmer diese Kosten durch die Minderung des geldwerten Vorteils im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigen will, es ist eine genaue Aufzeichnung und Dokumentation der fürs Laden verbrauchten Strommenge erforderlich“, erklärt Martens abschließend. Denn echte Pauschalen gibt es ab 2026 weder für die Arbeitgebererstattung noch für die Einkommensteuererklärung.